

Reglement und Pflichtenheft der Schiedsrichterkommission des Schweizerischen Inline Hockey Verband

REGLEMENT UND PFLICHTENHEFT DER KOMMISSION

In diesem Reglement gelten die Begriffe, die sich auf Personen beziehen, für alle Geschlechter.

Allgemeines

Die Schiedsrichterkommission des SIHV ist ein beratendes Organ und hat die Pflicht direkt mit der Schiedsrichterabteilung zu arbeiten. Sie trifft sich mindestens zweimal im Laufe der Saison mit allen Mitgliedern der Schiedsrichterabteilung des Verbandes, wobei ein Mitglied des Zentralvorstandes anwesend sein muss; der Verbandspräsident kann teilnehmen. Die Kommission ersetzt die einzelnen Organe des Verbandes nicht.

Mitglieder

Die Schiedsrichterkommission des SIHV besteht aus 7 Mitgliedern, die zusammen mit 7 Stellvertretern jedes Jahr von den Schiedsrichtern des Verbandes nach dem Wahlverfahren gewählt werden.

Seine Mitglieder, die höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden dürfen, müssen eine aktive Schiedsrichterlizenz des Verbandes besitzen. Das Mindestalter für die Wahl in diese Kommission beträgt 20 Jahre und es muss eine mindestens dreijährige Erfahrung als Schiedsrichter vorhanden sein.

Mitglieder der Schiedsrichterabteilung oder anderer Ausschüsse oder Kommissionen des Verbandes können nicht in diese Kommission gewählt werden.

Zweck und Ziele

- Die Schiedsrichterkommission des Schweizerischen Inline Hockey Verbandes ist ein beratendes Organ, das dem Vorstand der Schiedsrichterabteilung zur Verfügung steht. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus;
- Sie darf dem Schiedsrichterausschuss Vorschläge unterbreiten;
- Sie vertritt alle Schiedsrichter des Verbandes gegenüber der Schiedsrichterabteilung des SIHV;
- Sie etabliert und unterstützt den Dialog zwischen der Schiedsrichterabteilung und der Gesamtheit der Schiedsrichter;

- Sie vertritt die Interessen der Schiedsrichter des Verbandes und fördert deren Rahmenbedingungen;
- Sie kann den Leiter der Schiedsrichterabteilung jederzeit unter Angabe der Gründe oder der zu behandelnden Themen um eine Unterredung bitten und umgekehrt;
- Die Regionalkommission trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit den regionalen Schiedsrichtern
- Alle Schiedsrichter können sich an die Schiedsrichterkommission wenden:

Dieses Treffen findet, wenn möglich, innerhalb von drei Wochen nach der Anfrage statt.

Wahlverfahren

1. Nationalliga: Niveau 4 und 5

- Die Wahl findet während des Zentralkurses der Nationalliga statt;
- Die Bewerbungsunterlagen müssen zu Beginn des Kurses bei der Schiedsrichterabteilung oder in den zwei Wochen vor dem Kurs eingereicht werden;
- Die Kandidaten müssen anwesend sein;
- Die Kandidatur kann bis zum Zeitpunkt der Wahl zurückgezogen werden;
- Die drei Schiedsrichter, die für die Nationalliga gewählt werden, müssen zwingend aus den drei Sprachregionen der Schweiz stammen.
- Der Schiedsrichterausschuss darf Kandidaten vorschlagen;
- Wenn sich niemand zur Wahl stellt, können die Schiedsrichter sich selbst als Kandidaten vorschlagen;
- Der Saal kann während des Kurses Kandidaten vorschlagen.

2. Regionalligen: Niveau 1 – 2 – 3

- Die Wahl findet während des Zentralkurses der Regionalligen statt;
- Die Bewerbungsunterlagen müssen zu Beginn des Kurses bei der Schiedsrichterabteilung oder in den zwei Wochen vor dem Kurs eingereicht werden;
- Die Kandidaten müssen anwesend sein;
- Die Kandidatur kann bis zum Zeitpunkt der Wahl zurückgezogen werden;
- Die vier nominierten Schiedsrichter und ihre Stellvertreter müssen zwingend die Aufgebotsregionen Romandie Süd (2), Romandie Nord (2), Deutschschweiz (2) und Tessin (2) vertreten;
- Der Schiedsrichterausschuss darf Kandidaten vorschlagen;
- Wenn sich niemand zur Wahl stellt, können die Schiedsrichter sich selbst als Kandidaten vorschlagen.

Das Wahlkomitee

Es wird vom Chef der Schiedsrichterabteilung gebildet, mit der Ernennung von 2 Stimmzählern.

Funktionsweise

1. Sitzungen

- Die Kommission ist unabhängig organisiert;
- Die Kommission tritt so oft zusammen wie erforderlich, aber mindestens einmal pro Jahr;
- Die Mitglieder und Schiedsrichter werden mindestens drei Wochen im Voraus per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einberufen;
- Das Protokoll wird geführt und an die Mitglieder der Kommission verteilt;
- Jeder Schiedsrichter des Verbandes darf sich schriftlich an die Kommission wenden, wenn ein Problem auf die Tagesordnung gesetzt werden soll;
- Die Kommission muss einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär der Kommission wählen;
- Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich, zum Wohle der Schiedsrichter einvernehmlich zusammenzuarbeiten.

Ausgaben

- Die Betriebskosten und sonstigen Ausgaben der Kommission basieren auf einem mit der Schiedsrichterabteilung ausgehandelten und vorgelegten Budget sowie auf dem Finanzreglement. Es werden nur die Reisekosten sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Sitzungen übernommen;
- Im ersten Jahr sind keine Vergütungen zugunsten der Kommission vorgesehen.

Billigung

- Das vorliegende Pflichtenheft ist provisorisch im Hinblick auf die Einführung dieser Kommission im Jahr 2019.
- Die verschiedenen Änderungsvorschläge zu diesem Pflichtenheft müssen dem Vorstand der Schiedsrichterabteilung sowie dem Zentralvorstand des Verbandes zur Genehmigung vorgelegt werden.

Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Das Dokument wurde anlässlich des zentralen Schiedsrichterkurses der Nationalliga im Februar 2019 bearbeitet und diskutiert

Alain Boson

Chef der Schiedsrichterabteilung
Schweizerischer Inline Hockey Verband

Ueli Struby

Präsident des SIHV

Gabriel Willemin

Vizepräsident des Verbandes
Schweizerischer Inline Hockey Verband

Vorsitzender der Schiedsrichterkommission

Übergangsmassnahmen